

BUNDESGERICHTSHOF
IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

II ZR 98/95

Verkündet am:
10. Juni 1996
Boppel
Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Karl-Heinz S [REDACTED], B [REDACTED]straße 28, O [REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Rechtsanwalt Klaus M [REDACTED], S [REDACTED]straße 20, O [REDACTED], in
seiner Eigenschaft als Konkursverwalter über das Vermögen der
T [REDACTED] H [REDACTED] Vertriebs GmbH (Germany),

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. Dr. [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. Juni 1996 durch den Vorsitzenden Richter Röhrich und die Richter Dr. Henze, Dr. Goette, Dr. Kapsa und Dr. Kurzwelly

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 23. März 1995 aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Osnabrück vom 7. Oktober 1994 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Rechtsmittelverfahren.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Der Kläger, Konkursverwalter über das Vermögen der T
H Vertriebs GmbH, nimmt den Beklagten auf
Einzahlung eines Einlagebetrages von 172.500,-- DM in An-
spruch. Damit hat es folgende Bewandtnis:

Der Beklagte, seine Ehefrau und ein Herr D waren
Gesellschafter der Gemeinschuldnerin. Sie beschlossen am
12. Februar 1992, das Stammkapital der Gesellschaft zu er-
höhen. Von dem Erhöhungskapital übernahmen der Beklagte und
seine Ehefrau je 127.500,-- DM und Herr D
45.000,-- DM. Herr D trat seinen Geschäftsanteil am
1. Juli 1993 an den Beklagten ab. Die Kapitalerhöhung wurde
nach Anmeldung am 8. April 1992 am 16. April 1992 in das
Handelsregister eingetragen.

Am 4. Februar 1992 zahlte die S Beteiligungs-
und Verwaltungs GmbH einen Scheck über 300.000,-- DM mit
dem Vermerk: "Kapitalerhöhung: K.H. S 85 % =
255.000,-- DM, W. D 15 % = 45.000,-- DM" auf ein von
der Gemeinschuldnerin bei der N AG in Essen ge-
führtes Konto ein, das einen Negativsaldo von 66.743,26 DM
und nach Verbuchung des Schecks ein Guthaben von
233.256,74 DM aufwies. Von diesem Konto, auf dem der Ge-
meinschuldnerin ein bis zum 31. März 1992 befristeter Über-
ziehungskredit eingeräumt war, zog die Gemeinschuldnerin
per Scheck einen Betrag von 250.000,-- DM ab, der am
10. Februar 1992 ihrem bei der D G
O geführten Konto Nr. 000/0/416293 gutge-
schrieben wurde, dessen Debetsaldo sich dadurch von

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

402.310,70 DM auf 152.310,70 DM verringerte. Diese Bank hatte der Gemeinschuldnerin zusammen mit drei anderen Gesellschaften einen unbefristeten Rahmenkredit von 5 Mio. DM gewährt, über den eine Gesellschaft, mehrere von ihnen oder alle verfügen konnten, der für die Gemeinschuldnerin über das genannte Konto abgewickelt wurde und der am 12. Februar 1992 mit 3.773.780,-- DM und am 16. April 1992 mit 3.467.892,-- DM ausgeschöpft war.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht hat ihr stattgegeben. Mit der Revision strebt der Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils an.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Beklagten führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Wiederherstellung der Entscheidung des Landgerichts.

I. Das Berufungsgericht hat die Frage, ob die von der S [REDACTED] Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH getätigte Einzahlung als Voreinzahlung auf die Einlageforderung aus der am 12. Februar 1992 beschlossenen Kapitalerhöhung angesehen werden kann, mit der Begründung verneint, die Gesellschaft habe sich nicht in einer krisenhaften Situation befunden. Das steht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats, nach der die Anerkennung von Voreinzahlungen auf künftige Einlagepflichten als Bareinzahlungen nur im

Falle der Sanierung einer Gesellschaft in Betracht kommt (BGHZ 118, 83, 86 ff. sowie Urt. v. 7. November 1994 - II ZR 248/93, ZIP 1995, 28).

II. Die Revision rügt jedoch zu Recht, daß das Berufungsgericht eine Prüfung der Frage unterlassen hat, ob der Beklagte nicht deswegen seine Einlageverpflichtung erfüllt hat, weil der Einlagebetrag in dem Zeitraum zwischen dem Antrag auf Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister und ihrer Durchführung (8. April bis 16. April 1992) noch zur freien Verfügung des Geschäftsführers der Gemeinschaftschuldnerin gestanden hat (BGHZ 51, 157, 159; SenUrt. v. 7. November 1966 - II ZR 136/64, LM GmbHG, § 57 Nr. 1). Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Falle erfüllt.

1. Allerdings ist mit dem Einzahlungsbetrag in Höhe von 66.743,26 DM ein Debetsaldo der Gemeinschaftschuldnerin auf einem bei der Nationalbank in Essen geführten Konto beseitigt worden. Sodann ist dieses Konto, das anschließend ein Guthaben von 233.256,74 DM aufwies, mit 250.000,-- DM belastet und der entsprechende Betrag auf ein bei der D [REDACTED] G [REDACTED] in O [REDACTED] geführtes Konto der Gemeinschaftschuldnerin eingezahlt worden, dessen Debetsaldo von 402.310,70 DM um den Einzahlungsbetrag auf 152.310,70 DM verringert worden ist. Danach stand der Einzahlungsbetrag der Gemeinschaftschuldnerin in dem zugrunde gelegten Zeitpunkt nicht mehr unversehrt zur Verfügung.

2. Als entscheidend ist aber nicht der Umstand anzusehen, daß der Einzahlungsbetrag der Gemeinschaftschuldnerin noch unversehrt als Bargeld oder auf einem Bankkonto zur Verfü-

gung stand, sondern die Tatsache, daß der Gesellschaft ein dem Betrag von 50.000,-- DM entsprechender, im Zeitpunkt der Anmeldung der Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister noch vorhandener Wert zugeflossen ist (vgl. BGHZ 119, 177, 187 f.) und ihr im übrigen eine dem Betrag von 250.000,-- DM entsprechende Liquiditätsmasse zur Verfügung stand, die der Geschäftsführer der Gemeinschuldnerin für die Gesellschaft in Anspruch nehmen konnte. Nach der Rechtsprechung des Senates ist letzteres dann anzunehmen, wenn mit dem Einlagebetrag ein Debetsaldo zurückgeführt wird, der die Linie eines der Gesellschaft eingeräumten Rahmenkredites nicht überschreitet (vgl. SenUrt. v. 24. September 1990 - II ZR 203/89, ZIP 1990, 1400, 1401; SenUrt. v. 3. Dezember 1990 - II ZR 215/89, ZIP 1991, 445; ferner Priester, DB 1987, 1473, 1474; K. Schmidt, AG 1986, 106, 110).

a) Soweit die Gemeinschuldnerin mit dem Einlagebetrag den Negativsaldo, den ihr bei der N [REDACTED] geführtes Konto auswies, um 50.000,-- DM zurückgeführt hat, ist ihr ein dem Tilgungsbetrag entsprechender Wert zugeflossen. Der Einlagebetrag hat daher im Zeitpunkt des Eintragungsantrages in dieser Höhe wertmäßig zur freien Verfügung der Geschäftsführung gestanden (vgl. BGHZ 119, 177, 187 f.).

b) Auf dem Kreditkonto, das die nachmalige Gemeinschuldnerin bei der D [REDACTED] G [REDACTED] in O [REDACTED] unterhielt, stand ihr noch Liquiditätsmasse zur Verfügung. Der Gemeinschuldnerin war von dieser Bank durch Vereinbarung vom 20./23. September 1991 das Recht eingeräumt worden, allein oder gemeinsam mit bis zu drei anderen Ge-

schäftsführung" geleistet. Da das Landgericht somit die Klage zu Recht abgewiesen hat, war sein Urteil unter Aufhebung des Berufungsurteils wiederherzustellen.

Röhricht

Dr. Henze

Dr. Goette

Dr. Kapsa

Herr RiBGH
Dr. Kurzwelly ist
wegen Urlaubs an der
Unterschriftsleistung
verhindert

Röhricht